

Zweite Bürgermeisterin Sibylle Englmann eröffnet die Sitzung. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 15.06.2023

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.06.2023 in der geänderten Fassung zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

2. Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt 2023

Der Gemeinderat Hergensweiler beschloss in nichtöffentlicher Sitzung vom 25.05.2023 die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in höhere Entgeltgruppen einzugruppieren.

Da der Stellenplan der Haushaltssatzung 2023 diese Eingruppierungen nicht vorsah, ist der Stellenplan nach Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO durch Nachtragshaushaltssatzung zu ändern.

Die Haushaltsansätze für Personalausgaben der Gruppierungsnummern 4 werden in den entsprechenden Unterabschnitten durch diese Nachtragshaushaltssatzung ebenfalls angepasst.

■■■■■ stellt die Auswirkungen auf die Haushaltsansätze via Beamer vor. Diese verringern sich 2023 im Bereich Grundschule um 1.600 €, im Bereich Kindergarten hingegen steigen die Ansätze um insgesamt 24.800 €.

Die Ansätze für die Personaldeckung verringern sich um 10.000,00 €.

Die Personalkosten steigen im Jahr 2023 um insgesamt 13.200 €, durch diese Mehrausgabe verringert sich die Zuführung zum Vermögenshaushalt und entsprechend die Rücklagenzuführung um diesen Betrag.

Im Anschluss stellt ■■■■■ die Auswirkungen auf den Finanzplan 2024 – 2026 vor. Im Jahr 2024 kommt es aufgrund der Höhergruppierung zu Mehrausgaben in Höhe von 182.600 €, in den Jahren 2025 und 2026 jeweils in Höhe von 188.600 €.

■■■■■ erkundigt sich, ob in diesem Bereich kostendeckend kalkuliert werden muss. Dies verneint ■■■■■, der Bereich war auch vor dieser Veränderung defizitär.

■■■■■ möchte wissen, ob die Beträge anhand der tatsächlich besetzten Stellen oder anhand der Planstellen kalkuliert wurden. ■■■■■ gibt an, dass diese anhand der Planstellen berechnet wurden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 (Anlage 1) wird durch die Zweite Bürgermeisterin verlesen und via Beamer präsentiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 zu.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2026 zu.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

3. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sowie der Geschäftsordnung für den Gemeinderat; Bildung eines Personalausschusses und Bestellung der Ausschussmitglieder

Durch den kürzlich gefassten Beschluss des Gemeinderats hinsichtlich der Höhergruppierung der beschäftigten Erzieher/innen müssten zukünftig insbesondere alle Einstellungen von Erzieher/innen durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Eine Übertragung der Befugnisse hinsichtlich der Anstellung und Arbeitsbedingungen von Beamten ab A9 bzw. Beschäftigten ab EG9 (Art. 43 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung (GO)) auf den Ersten Bürgermeister ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht möglich. Diese Befugnisse können allerdings nach Art. 43 Abs. 1 S. 2 GO auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden.

Daher soll ein Personalausschuss als beschließender Ausschuss gebildet werden.

Dafür ist sowohl die Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts als auch eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die per Beamer vorgestellte und als Sitzungsunterlage ausgehändigte Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

2. BMin Englmann verliest die Änderungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat. [REDACTED] empfindet die Ladungsfrist von 3 Tagen als sehr knapp bemessen. 2. BMin Englmann erklärt, dass eine längere Ladungsfrist die Regel sein wird, nur für rasches Handeln eine kurze Frist ermöglicht werden soll. Die Termine werden vorab mit den Ausschussmitgliedern abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die per Beamer vorgestellte und als Sitzungsunterlage ausgehändigte 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

2. BMin Englmann erklärt, dass man sich als mögliches Ausschussmitglied nachmittags Zeit einrichten können sollte. Die Vorstellungsgespräche werden gebündelt stattfinden.

[REDACTED] gibt an, dass sie von Mittwoch bis Freitag ab halb fünf Uhr zeitlich flexibel ist. [REDACTED] würde die Vertretung von [REDACTED] übernehmen.

[REDACTED] erklärt, dass er sich ab dem 20. August 2023 für den Ausschuss Zeit nehmen könnte. [REDACTED] würde die Vertretung von [REDACTED] übernehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt folgende Gemeinderatsmitglieder zu Mitgliedern des Personalausschusses: Christiane Schneider (Vertreterin Constanze Heim) und Albert Wagner (Vertreter Bernhard Merkel).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

4. Bauantrag zum Einbau von zwei Gauben

Bauort: Unternützenbrugg 9a, 88138 Hergensweiler

Der Bauantrag für das Vorhaben, Einbau einer Wohnung in das Dachgeschoß und Errichtung von Dachgauben, wurde am 20.01.2022 im Gemeinderat behandelt. Vor dem Hintergrund, dass das Betriebsleiterwohnhaus nur als Betriebsleiterwohnung im Zusammenhang, mit dem auf der Fl. Nr. 424 der Gemarkung Hergensweiler stehenden Bauernhofes genutzt werden darf, wurde das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Auch das Bauamt des Landratsamt Lindau kam zu dem Ergebnis, dass keine weitere Wohneinheit genehmigungsfähig ist. Es wurde entsprechend der Abstimmung mit der Baugenehmigungsbehörde die Planung angepasst, sodass nur der bestehende Wohnraum erweitert wird und dadurch keine weitere abgeschlossene Wohnung entsteht.

Das nun beantragte Vorhaben, Einbau von zwei Gauben, liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB werden somit beeinträchtigt.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in Eigenregie.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, [REDACTED], Einbau von Gauben, auf der Fl. Nr. 424 der Gemarkung Hergensweiler, Unternützenbrugg 9a, i. d. F. v. 15.06.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

5. Antrag auf Baugenehmigung zum Einbau einer Dachgaube und Neubau eines Carports mit Schuppen
Bauort: Linggstraße 12b, 88138 Hergensweiler

Das Vorhaben, Einbau einer Dachgaube und Neubau eines Carports mit Schuppen, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Süd Ost“ i. d. F. v. 29.04.1993. Die Gebietsart entspricht einem allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Art der Gauben ist frei wählbar, die geplante Schleppgaube ist daher grundsätzlich möglich. Jedoch wird eine Breite von 5,84 m geplant (zulässig bis 3 m). Die Summe der Breiten aller Dachaufbauten und Dachflächenfenster wird überschritten, es sind maximal 50 % der Länge der Traufseite erlaubt (Trauflänge 8,17⁵ m / 50 % = 4,08 m). Durch den Einbau dieser Dachgaube erhöht sich weiterhin die Raumhöhe des Dachgeschosses, sodass ein zweites Vollgeschoss geschaffen wird (zulässig 1 Vollgeschoss / Definition Vollgeschoss im Dachgeschoss: 2/3 der Grundfläche weist eine Raumhöhe von 2,3 m auf). Neben dem wird die Baugrenze mit dem beantragten Carport bzw. dem Schuppen überschritten.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Süd Ost“ wurden bereits Befreiungen von der Baugrenze, von der Breite der Dachgauben sowie der Summe von Dachaufbauten erteilt. Auch von der Anzahl der Vollgeschosse wurde schon abgewichen, obwohl dies grundsätzlich die Grundzüge der Planung berührt.

Der Bebauungsplan „Süd Ost“ legt weiterhin als Dachform das Satteldach fest. Bei Carports kann das Flachdach aber mit einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB

zugelassen werden. Diese Ausnahmemöglichkeit ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Im Bereich des Bebauungsplangebiets wurden solche Ausnahmen bereits mehrfach genehmigt.

Das Dach des Carports soll als Balkon genutzt werden. Damit wird die bauliche Anlage abstandsflächenpflichtig. Nachdem die Balkonnutzung aber 1,5 m Abstand zur Grundstücksgrenze einhält, darf sich die restliche Abstandsfläche auf den öffentlich gewidmeten Weg zum Kinderspielplatz erstrecken (gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Bauordnung – BayBO).

Die Beteiligung des angrenzenden Grundstückseigentümers ist zum Teil erfolgt (Art. 66 Abs. 1 BayBO). Die Eigentümer der Fl. Nr. 9/21 sind nicht ortsansässig und konnten aufgrund der Entfernung nicht beteiligt werden.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, [REDACTED], Einbau einer Dachgaube und Neubau eines Carports mit Schuppen, auf der Fl. Nr. 9/31 der Gemarkung Hergensweiler, Linggstraße 12b, i. d. F. v. 16.06.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

6. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartenhäuschens **Bauort: Mollenberg 7a, 88138 Hergensweiler**

Das Vorhaben, Gartenhäuschen, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mollenberg Südost - 1. Änderung“ i. d. F. v. 21.02.2017. Die Gebietsart entspricht einem reinen Wohngebiet (WR) gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) handelt es sich bei einem Gebäude mit einem Bruttorauminhalt bis zu 75 m³ um ein verfahrensfreies Bauvorhaben. Diese Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der

Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie die eines Bebauungsplanes, an die bauliche Anlage gestellt werden.

Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das geplante Gartenhaus liegt außerhalb der Baugrenze. Es bedarf daher einer Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplanes. Bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet nach Art. 63 Abs. 3 BayBO die Gemeinde über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Bebauungsplan „Mollenberg Südost - 1. Änderung“ wurde aufgestellt, um den Neubau des Wohnhauses zu ermöglichen. Es wurden daher noch keine Befreiungen oder Abweichungen von den Festsetzungen zugelassen.

Die gewählte Position des Gebäudes ist im Sinne des Abstandsflächenrechts nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 BayBO zulässig.

Die Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer ist erfolgt (Art. 66 Abs. 1 BayBO).

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung, [REDACTED], Gartenhäuschen, auf der Fl. Nr. 1038/6 der Gemarkung Hergensweiler, Mollenberg 7a, i. d. F. v. 30.06.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

11

Nein-Stimmen:

0

7. Wettbewerbsverfahren zum Neubau der Kindertagesstätte St. Ambrosius; Entscheidung über die Größe des Preisgerichts, Bestellung der Sachpreisrichter und deren Stellvertreter

Der Gemeinderat Hergensweiler hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 04.05.2023 beschlossen, ein VgV-Verfahren mit vorgeschaltetem Planungswettbewerb durchzuführen.

Bei der Durchführung des Wettbewerbs nimmt das sog. Preisgericht eine wichtige Rolle ein. Die Beurteilung der eingereichten Entwürfe sowie die Auswahl der Preisträger erfolgt durch das Preisgericht. Es setzt sich aus Sachpreisrichtern (=Vertreter des Bauherrn, welche v.a. mit der Wettbewerbsaufgabe und den örtlichen Verhältnissen vertraut sind) und Fachpreisrichtern (=Personen mit der gleichen Qualifikation wie die Wettbewerbsteilnehmer) sowie deren Stellvertretern zusammen.

Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro *Kohler Grohe*, welches die Betreuung des Wettbewerbsfahrens übernimmt, sollten **mindestens 5 stimmberechtigte Sachpreisrichter** benannt werden: der Erste Bürgermeister und weitere 4 Mitglieder aus dem Gemeinderat. Ebenso wäre die Bestellung von **4 Stellvertretern** empfehlenswert. Die Stellvertreter sind ebenso bei der Preisgerichtssitzung sowie bei der Vorbesprechung anwesend und beraten mit, haben allerdings nur im Vertretungsfalle ein Stimmrecht.

Das Büro würde dann 6 stimmberechtigte Fachpreisrichter sowie 2 Stellvertreter vorsehen. Grundsätzlich ist es möglich, dass der Gemeinderat dem Büro Personen vorschlägt, die als Fachpreisrichter in Frage kommen würden.

Als sachverständige Berater kämen die Leitung der Kindertagesstätte sowie deren Vertretung in Betracht, ebenso wie eine weitere Person aus der Verwaltung.

2. BMin Englmann gibt an, dass das Planungsbüro Kohler Grohe vorschlägt, dass es nicht 4 persönliche Vertreter benötigt, da die Mitglieder des Gemeinderates keinen Fraktionen angehören. Eine Rankingliste an Vertretern würde aus ihrer Sicht ausreichen.

■■■■■ erkundigt sich, wie viele Sitzungen geplant sind und ab wann diese starten würden. 2. BMin Englmann erklärt, dass die erste Sitzung Ende August bzw. Anfang September sein wird und grob geschätzt die Sitzungen bis ins frühe Frühjahr stattfinden. Die Sitzungen finden unter der Woche statt und es sind keine ganzen Tage hierfür vorgesehen. Ein genauer Zeitplan steht noch nicht fest. Bei der ersten Sitzung sollen die groben Eckdaten festgelegt werden, die dann an die fachlichen Preisrichter weitergegeben werden.

■■■■■ und ■■■■■ sind der Meinung, dass die Eckdaten noch Sache des gesamten Gemeinderates sind. Dieser Meinung schließt sich auch GR Merkel an. Zu diesem Zeitpunkt hat das Gremium der Sachpreisrichter noch keine Befugnis.

Des Weiteren ist ■■■■■ bezüglich der Größe des Preisgerichtes skeptisch. Er empfindet die Größe von 16 Personen als zu groß.

■■■■■ gibt an, dass der Ablauf eines Preisgerichts nicht in Frage gestellt werden sollte. Für sie ist noch nicht klar, ab wann das Preisgericht tätig wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Preisgericht des Wettbewerbsverfahrens Neubau Kindertagesstätte St. Ambrosius mit 5 stimmberechtigten Sachpreisrichtern und 5 Stellvertretern zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

■■■■■ würde für eine detaillierte Darstellung des Ablaufs diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagen.

Dieser Meinung schließt sich auch GR Bihler an, dass der 2. Teil des Beschlussvorschlages vertagt werden sollte.

■■■■■ stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, dass der zweite Teil des Beschlussvorschlages auf die nächste Sitzung vertagt wird. Das Planungsbüro Kohler Grohe soll zu dieser Sitzung geladen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den 2. Teil des Beschlussvorschlages auf die nächste Sitzung zu vertagen und hierzu das Planungsbüro Kohler Grohe zu laden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

■■■■■ erklärt, dass vorab noch geklärt werden sollte, ob ein Sachpreisrichter eine Entscheidung treffen darf, obwohl er an keinem Vorgespräch teilgenommen hat.

■■■■■ erinnert, dass es auch noch eine Zwischenlösung während der Bauarbeiten geben muss und diese früh genug geplant werden sollte.

8. Bekanntgaben und Anfragen

■■■■■ lädt alle Gemeinderatsmitglieder zur Teilnahme am Kinderfestumzug ein. Dieses Jahr ist das Kinderfestbähnle den Senioren vorbehalten.

■■■■■ erkundigt sich, ob es eine Einweihung des Dorfbrunnens geben wird. 2. BMin Englmann erklärt, dass ihr hierzu nichts bekannt ist.

2. BMin Englmann verliest einen Dankesbrief von Eltern eines Kindergartenkindes an das Personal der Kindertagesstätte.

Des Weiteren liest 2. BMin Englmann das Dankschreiben für die Spende des Vereins Lindau hilft e.V. vor.

2. BMin Englmann erklärt, dass das Ingenieurbüro Zimmermann eine neue Variante für die Abwasserbeseitigung in Rupolz eruiert hat. Bei dieser Variante wären keine Hebeanlagen der Privatanlieger in der südlichen Hälfte des „Rosshimmels“ notwendig. Eine Kostenzusammenstellung erfolgt derzeit, in einer der nächsten Sitzungen werden die Varianten dann vorgestellt.

Der Vertrag mit der Fa. Deer ist unterschrieben. Die beiden Parkplätze werden am alten Feuerwehrhaus installiert.

2. BMin Englmann informiert, dass am 31.07.2023 um 19 Uhr in der Leiblachhalle eine Info-Veranstaltung zum Thema „Moorwiedervernässungsprojekt Degermooos“ stattfindet.